



Benützungsreglement Sporthalle Ins

vom

21. Oktober 2010

Benützungsreglement Sporthalle Ins

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (Art. 44 Bst. a)

beschliesst:

ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Betrieb der Sporthalle Ins.

Umfang

Art. 2

Zur Sporthalle Ins gehören folgende Räume und Anlagen:

- Turnhalle
- Garderoben, Duschen, Lehrerzimmer/Sanitätszimmer
- Geräteräume
- Küche, Buffet- und Officeraum
- Zivilschutzanlage
- Werkräume
- Aussenanlagen
- Parkplatz vor Sporthalle

BENÜTZUNGSRECHTE

Schule

Art. 3

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schul- und Kindergartenunterricht. Belegungen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit durch die Schule sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Vereine

Art. 4

Die Vereine, politischen Parteien und Organisationen mit Sitz in Ins haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen.

Die ortsansässigen Benützer erhalten ein Dauerbenützungsrecht, welches mit einer dreimonatigen gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist. Auswärtige Vereine und Organisationen können dieses Benützungsrecht erhalten, wenn der nötige Freiraum vorhanden ist.

Gemeinde

Art. 5

Dauerbenützer haben die Räume und Anlagen für Zwecke der Gemeinde (Gemeindeversammlungen, Orientierungsveranstaltungen, Anlässe) oder für durch die Gemeinde im öffentlichen Interesse bewilligte Sportveranstaltungen, Ausstellungen, politische Veranstaltungen, usf. freizugeben.

Vorbereitungen und Proben

Art. 6

Wenn für bewilligte Anlässe Vorbereitungen und Proben notwendig sind, haben die Dauerbenützer die Anlagen eine Woche vor dem betreffenden Anlass für Vorbereitung und Proben zur Verfügung zu stellen.

Reinigung und Unterhalt Art. 7
Die Sporthalle kann zur Durchführung von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen werden.

GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN

Benützungsarten Art. 8
Es wird unterschieden zwischen Dauerbenützungsgesuchen und Einzelbenützungsgesuchen.

Mindestbelegung Art. 9
Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung einer Halleneinheit durch mindestens zehn Personen erforderlich sofern dies von der Sportart her möglich ist. Andernfalls kann der Benützungsvertrag durch die Liegenschaftskommission gekündet werden.

Gesuche Art. 10
Benützungsgesuche sind unter Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Fristen Art. 11
Bei der Einreichung von Benützungsgesuchen sind folgende Fristen zu beachten:
Einzelbenützungsgesuche 4 Wochen vor dem Anlass
Dauerbenützungsgesuche 3 Monate vor der ersten Benützung
Ausnahmen können im Einzelfall bewilligt werden.

Bewilligungen Art. 12
Über die Bewilligung von Einzelanlässen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Verträge für Dauerbenützungen werden durch die Liegenschaftskommission abgeschlossen.
Einwände gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung und der Liegenschaftskommission werden durch den Gemeinderat beurteilt.

Prioritäten Art. 13
Die Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Es gelten folgende Prioritäten:
1. Schule und Kindergarten
2. Ortsvereine
3. Auswärtige Vereine
4. Private und Firmen

Belegungsplan Art. 14
Die Liegenschaftskommission erstellt halbjährlich den Belegungsplan in Zusammenarbeit mit den Schulen, Vereinen und dem Hauswart.

Gebühren Art. 15
Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Die Rechnungstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

PFLICHTEN DER BENÜTZER

- Grundsatz Art. 16
Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
- Haftung Art. 17
Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Einrichtungen, Geräten und Anlagen sowie der Umgebung verursachen. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart umgehend zu melden.
- Materialverluste Art. 18
Wer Material oder Schlüssel verliert kann für die Wiederbeschaffung und allfällige Folgeschäden haftbar gemacht werden. Ist die verantwortliche Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder Veranstalter.
- Versicherungen Art. 19
Die Gemeinde lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Die Vereine und Veranstalter haben hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Vereinseigenes Material ist durch den Eigentümer zu versichern.
- Hausordnung Art. 20
Bei der Belegung der Sporthalle ist auf andere Benutzer und auf die Nachbarschaft grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu beachten.
Die Anlagen sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 23.30 Uhr abgeschlossen sind (ausser bei Anlässen mit bewilligter Verlängerung). Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht und die Aussentüren abgeschlossen sind.

TURNHALLENBETRIEB

- Garderoben Art. 21
Die Lehrergarderobe (Sanitätszimmer) darf nur von Lehrkräften, Leitern und Schiedsrichtern benützt werden. Die für den Turnbetrieb verantwortliche Aufsichtsperson sorgt dafür, dass sämtliche benutzten Garderoben in einwandfreiem Zustand hinterlassen werden. Liegegebliebene Effekten sind in der Lehrergarderobe zuhänden des Hauswarts zu deponieren.
- Duschanlagen Art. 22
Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Leiter kontrollieren nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.
- Schuhe Art. 23
Die Turnhalle darf ausschliesslich in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder in Socken betreten werden. Schuhe, welche im Freien getragen wurden sind in der Garderobe zu wechseln.

Material und Geräte,
Materialverwalter

Art. 24

Material und Geräte aus dem Hallengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient das Inventar des Aussengerätereaumes, das andererseits nicht in den Hallen verwendet werden darf.

Der Hauswart der Sporthalle wird mit der Verwaltung des Materials beauftragt.

Geräteraum, Schränke

Art. 25

Sämtliches Material ist nach Gebrauch an dem dafür vorgesehenen Platz in den Geräteräumen einzustellen bzw. in den Vereinsschränken zu versorgen. Die Vereine erhalten einen Materialschrank mit Schlüssel zugeteilt.

Ballspiele

Art. 26

Das Verwenden von Harzen und anderen Haftstoffen bei Ballspielen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Liegenschaftskommission.

Für Fussballspiele ist ein Softball zu verwenden.

Trennwand ELA-Anlage
Anzeigetafel

Art. 27

Diese dürfen nur durch Personen bedient werden, die durch den Hauswart instruiert worden sind.

ÜBRIGER BETRIEB

Restaurationsbetrieb

Art. 28

Bei der Benützung der Küche, des Buffet- und Officeraumes ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt vom Hauswart das nötige Inventar und übergibt es ihm nach Gebrauch wieder. Die Beschaffung des Geschirrs und der zusätzlichen notwendigen Geräte ist Sache des Veranstalters. Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benützer zu bezahlen.

Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich Verwendung von Glasflaschen und zerbrechlichem Geschirr einzuhalten.

Feste und Anlässe

Art. 29

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Einholen von Bewilligungen für Festwirtschaften, Überzeit, Tombola usw.
- den Abschluss von Versicherungen
- die Bestuhlung der Halle unter Berücksichtigung der Richtlinien der Gebäudeversicherung
- die Organisation des Parkdienstes nach Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde
- die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen (die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist Sache des Hauswartes)
- die Organisation des Sicherheitsdienstes

Zivilschutzanlage

Art. 30

Über die Belegung dieser Anlagen entscheidet die Liegenschaftskommission oder die Gemeindeverwaltung.

Werkräume Art. 31
Die Werkräume stehen ausschliesslich den öffentlichen Schulen zur Verfügung. Ausnahmen können im Einzelfall bewilligt werden.

Aussenanlagen Art. 32
Diese stehen der Öffentlichkeit für sportliche Betätigung zur Verfügung, sofern sie nicht durch die Schule oder Vereine benützt werden.

Parkplatz Art. 33
Dieser dient zum Parkieren ausschliesslich den Benützern und Besuchern der Sporthalle und deren Aussenanlagen.

Zufahrt Art. 34
Die Zufahrt zum Gebäude muss für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen Art. 35
Die Missachtung von Bestimmungen des Benützungsgreglementes führt zu einer Verwarnung. Bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über die Vertragsauflösung und die Einleitung von rechtlichen Schritten entscheidet der Gemeinderat.

Inkraftsetzung Art. 36
Dieses Benützungsgreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Ins am 1. Januar 2011 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 37
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Benützung der Sporthalle Ins vom 14.12.1984 mit Anhängen sowie der Gebührentarif für die Benützung der Sporthalle vom 21.10.1994 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 21. Oktober 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

U. Hunziker M. Boss

Veröffentlichung

Der Beschluss dieses Reglementes wurde im Amtsanzeiger vom 29. Oktober 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, Der Gemeindeschreiber:

M. Boss

ANHANG 1

zum Benützungsreglement Sporthalle Ins

GEBÜHRENTARIF

für die Benützung der Sporthalle Ins



Der Gemeinderat Ins erlässt gestützt auf Art. 15 des Benützungsreglementes für die Mehrzweckhalle Ins vom 5. Juni 2008 folgenden Gebührentarif:

1. Grundsatz

Jeder Benützer hat die durch die Benützung entstehenden tatsächlichen Kosten zu bezahlen.

2. Gebührenrahmen

Die Kosten betragen pro Stunde/Lektion: Fr. 30.— bis Fr. 40.— pro Halle. In diesem Preis ist die Garderobenbenützung und die Aussenplatzbelegung inbegriffen.

3. Berechnungsweise

Der Gemeinderat legt innerhalb des Rahmens gemäss Ziffer 2, gestützt auf die im Anhang aufgelisteten Gesamtjahreskosten der Sporthalle den jeweils gültigen Stundenansatz fest.

4. Sonderregelungen

4.1 Gebührenfreie Benützung

- 4.1.1 Einheimische Vereine dürfen die Sporthalle zur Ausübung ihrer regelmässigen Vereinstätigkeit sowie für Heimspiele in Meisterschaften unentgeltlich benützen. Mit der Benützung darf keinerlei Erwerb verbunden sein. (Keine Festwirtschaft, Eintritte, Tombola oder dgl.).
- 4.1.2 Als einheimischer Verein gilt ein Verein dann, wenn er seinen Sitz in Ins hat und mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder und 1/3 seiner aktiven Mitglieder ihren Wohnsitz in Ins haben.
- 4.1.3 Kurse, Turniere, Sportanlässe, Delegiertenversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, welche durch einheimische Vereine oder die Gemeinde organisiert werden, sind gratis.
Mit der Benützung darf keinerlei Erwerb verbunden sein.
- 4.1.4 Die Belegung der Hallen erfolgt gemäss Reglement über die Benützung der Sporthalle.
- 4.1.5 Mindestens einmal jährlich findet eine Konferenz der hallenbelegenden Vereine statt. Die Einladung zu dieser Konferenz erfolgt durch die Liegenschaftskommission.

4.2 Benützung gemäss Spezialtarif einmalige Benützung

4.2.1 Benützung der Halle durch nichteinheimische Vereine und Organisationen:

Pro Hallenteil: Fr. 100.— pro halber Tag
Hallenteile sind: Halle 1, Halle 2, Halle 3, Garderobenanlage, Aussendusche, Hartplatz.
ein halber Tag: Vormittag bis 12.00 Uhr
12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
18.00 Uhr bis 23.00 Uhr

4.2.2 Benützung der Halle durch einheimische Vereine und Organisationen bei nicht-sportlichen und kommerziellen Anlässen.

Pro Hallenteil: Fr. 50.— pro halber Tag
Hallenteile sind: Halle 1, Halle 2, Halle 3, Garderobenanlage, Aussendusche, Hartplatz.
ein halber Tag: Vormittag bis 12.00 Uhr
12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
18.00 Uhr bis 23.00 Uhr

4.3 Wochenendbenützung der ganzen Anlage

Zur ganzen Anlage gehören: Halle 1, Halle 2, Halle 3, Garderobenanlage, Aussendusche und Hartplatz.

Einheimische: Fr. 1'000.—
Nichteinheimische: Fr. 2'000.—
Jubiläumsfeiern für Einheimische (25, 50, 75 Jahre usw.) sind gebührenfrei.

4.4 Officebenützung

Für alle Anlässe gilt:

Benützung des Offices (inkl. 16 Tische): Fr. 150.— pro halber Tag
Benützung zusätzlicher Tische (max. 65 Stück): pauschal Fr. 150.— pro Anlass.

4.5 Kehrrechtgebühr

Für alle Anlässe ist eine Kehrrechtgebühr nach Aufwand zu entrichten.

4.6 Jugendveranstaltungen

Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport kann auf allen Tarifen eine Ermässigung bis zu 50% gewährt werden.

Über allfällige Ermässigungen entscheidet die Liegenschaftskommission.

5. **Gebühren für den Hauswart**

Feinreinigungen, Aufsicht, etc. die nicht in den ordentlichen Aufgabenkreis des Hauswartes gehören, werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren nach Aufwand gemäss Stundenansatz der Gemeinde in Rechnung gestellt.

6. Schulen

Die Benützung der Sporthalle durch öffentliche und private Schulen wird mit einem gesonderten Vertrag geregelt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Gebühren für die Dauerbenützung sind auf Rechnung hin Ende jedes Betriebsjahres, innert Monatsfrist zu bezahlen.
- 7.2 Die übrigen Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7.3 Über säumige Schuldner kann die Liegenschaftskommission eine angemessene, befristete Belegungssperre verhängen.
Gegen Entscheide der Liegenschaftskommission kann innerhalb von 14 Tagen beim Gemeinderat Ins schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- 7.4 Der Gemeinderat ist befugt, alle Tarife der Teuerung anzupassen. Er kann im Einzelfall für gemeinnützige oder wohltätige Anlässe die gebührenfreie Benützung erlauben.